

**Vorlage für die Sitzung  
der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz  
am 10.09.2015**

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen  
Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz**

**A Problem**

Die Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28. August 2012 bedarf einer Überarbeitung, um fachliche und organisatorische Veränderungen im Bereich des Infektionsschutzes umzusetzen. Zudem sind redaktionelle Anpassungen erforderlich.

**B Lösung**

Der anliegende Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz trägt dem vorstehend dargestellten Regelungsbedarf Rechnung.

Durch eine ausdrückliche Benennung der betreffenden Behörden wird klarer als bisher bestimmt, welche Behörde in welchem Zuständigkeitsbereich als Gesundheitsamt im Sinne des Infektionsschutzgesetzes fungiert. Außerdem wird eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes des Bundes nachvollzogen und eine weitere Aufgabenzuweisung an das im Jahr 2013 gegründete Landeskompetenzzentrum „Infektionsepidemiologie“ vorgenommen. Schließlich werden überholte Behördenbezeichnungen angepasst.

Wegen der Einzelheiten wird auf den anliegenden Verordnungsentwurf Bezug genommen.

**C Alternativen**

Die vorgeschlagenen Regelungen werden zur sachgerechten Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes benötigt.

**D Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Der Entwurf hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

**E Beteiligung / Abstimmung**

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Senator für Justiz und Verfassung, dem Senator für Inneres, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, dem Hansestadt Bremischen Hafenamt und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt worden.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

**F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

**G Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz stimmt dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz zu.

**Anlagen:**

1. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz
2. Entwurf einer Begründung

Entwurf

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz**

Vom

Aufgrund des § 15 Absatz 3 Satz 2, § 17 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2, § 20 Absatz 7 Satz 2, § 32 Satz 2, § 41 Absatz 2 Satz 2, § 54 und des § 64 Absatz 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 21 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28. August 2012 (Brem.GBl. S. 382 - 2126-e-1) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ und die Wörter „die Gesundheitsämter“ durch die Wörter „das Gesundheitsamt Bremen auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen, der Magistrat der Stadt Bremerhaven auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen, sofern Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit an Bord von Schiffen vorzunehmen sind oder Gefahren für die Gesundheit von Schiffen ausgehen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Angabe „25“ durch die Angabe „27“ und die Wörter „die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 12 Absatz 1,“ gestrichen und die Wörter „die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 11 Absatz 1 bis 4“ die Angabe „und § 12 Absatz 1“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ist für die Stadtgemeinde Bremen mit Ausnahme des Hafengebietes das Stadtamt, für die Stadtgemeinde Bremerhaven mit Ausnahme des Hafengebietes der Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie für das Hafengebiet im Land Bremen das Hansestadt

Bremische Hafenamts, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 nicht etwas anderes ergibt.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

5. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

- (1) Gesundheitsamt oder zuständiges Gesundheitsamt im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ist das Gesundheitsamt Bremen auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen, der Magistrat der Stadt Bremerhaven auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven, soweit Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Gesundheitsamt oder zuständiges Gesundheitsamt im Sinne des § 12 Absatz 1, § 16 Absatz 2, 6 und 7, § 19 Absatz 1, § 20 Absatz 1 und 5, § 22 Absatz 1, § 23 Absatz 6 Satz 2, § 25 Absatz 1, 3 und 4, § 29 Absatz 2, § 36 Absatz 2, § 37 Absatz 3 und § 42 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes ist der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen, sofern Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit an Bord von Schiffen vorzunehmen sind oder Gefahren für die Gesundheit von Schiffen ausgehen.
- (3) Zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde im Sinne des § 27 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes ist der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen.“
6. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil:

Die Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28. August 2012 bedarf einer Überarbeitung, um fachlichen und organisatorischen Veränderungen im Bereich des Infektionsschutzes Rechnung zu tragen. Zudem sind redaktionelle Anpassungen erforderlich.

### II. Einzelbegründungen:

#### Zu Artikel 1 Nr. 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Zum einen hat sich nach dem Inkrafttreten der Verordnung die Bezeichnung der obersten Landesgesundheitsbehörde geändert und muss angepasst werden. Zum anderen ist mit Wirkung zum 31.12.2011 das Hafengesundheitsamt Bremerhaven/Bremen aufgelöst worden und die von dieser Behörde bislang wahrgenommenen Aufgaben sind auf den Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) sowie auf das Gesundheitsamt Bremen übertragen worden. Da insbesondere der LMTVet nicht ohne weiteres der bislang in der Zuständigkeitsverordnung verwendeten Bezeichnung „Gesundheitsämter“ zugeordnet werden kann, soll dieser Sammelbegriff durch eine konkrete Aufzählung der für Aufgaben aus dem Bereich des Infektionsschutzes zuständigen Behörden ersetzt werden. Diese Änderung dient damit in erster Linie der Rechtsklarheit.

#### Zu Artikel 1 Nr. 2:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die der Änderung der Behördenbezeichnung der obersten Landesgesundheitsbehörde geschuldet sind.

#### Zu Artikel 1 Nr. 3:

Durch die Änderung des § 3 Absatz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz soll eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes des Bundes nachvollzogen werden. Die in diesem Gesetz bisher in § 25 Absatz 2 geregelte Meldepflicht der Gesundheitsämter bezüglich möglicherweise mit einer übertragbaren Krankheit infizierten Organ-, Blut-, Zell- oder Gewebespendern befindet sich nunmehr in § 27 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes. Dies muss in der Zuständigkeitsverordnung berücksichtigt werden. Im Übrigen ist eine redaktionelle Anpassung vorzunehmen.

Mit der Änderung der Absätze 2 und 3 soll die Aufgabe nach § 12 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes von der bisher zuständigen obersten Landesgesundheitsbehörde auf das Landeskompetenzzentrum „Infektionsepidemiologie“ beim Gesundheitsamt Bremen übertragen werden. Es handelt sich bei dieser Aufgabe um die Meldepflicht bezüglich übertragbarer Krankheiten, die eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite darstellen könnten, an das Robert Koch-Institut. Für diese Aufgabe ist das Landeskompetenzzentrum aufgrund seiner Funktion als Schnittstelle zwischen den Gesundheitsämtern und dem Robert Koch-Institut prädestiniert. In Absatz 2 ist außerdem noch eine redaktionelle Anpassung vorzunehmen.

#### Zu Artikel 1 Nr. 4:

Durch die Änderung des Absatzes 1 soll das Hansestadt Bremische Hafenamtsamt als weitere zuständige Behörde für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes im Hafengebiet des Landes Bremen benannt werden. Diese Zuständigkeitsregelung ist sachgerecht, weil diese Behörde nach § 5 Absatz 4 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes Hafengebietbehörde und

zugleich Ortspolizeibehörde für das Hafengebiet des Landes Bremen ist. Die Übertragung der Aufgabe, im Hafengebiet Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bündelt somit die Zuständigkeiten für Angelegenheiten, die die bremischen Häfen betreffen, bei dieser Behörde.

In § 4 Absatz 2 soll eine redaktionelle Anpassung vorgenommen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 5:

Die Einfügung eines neuen § 4a in die Zuständigkeitsverordnung dient im Wesentlichen der Klärung des Begriffs „Gesundheitsamt“, der im Infektionsschutzgesetz des Bundes verwendet wird. Wie bereits in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 dargestellt, nimmt seit Beginn des Jahres 2012 auch der LMTVet in bestimmten Bereichen Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz wahr, ohne dass dies aus der Behördenbezeichnung auf den ersten Blick ersichtlich ist. Aus diesem Grund soll in § 4a Absatz 1 und 2 der bremischen Zuständigkeitsverordnung festgelegt werden, welche Behörde in welchem Zuständigkeitsbereich als Gesundheitsamt fungiert.

Mit der Aufnahme des § 4a Absatz 3 soll eine bislang bestehende Lücke der Zuständigkeitsverordnung geschlossen werden, die die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde nach § 27 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes nicht definiert hat.

Zu Artikel 1 Nr. 6:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.